

Brandschutz und Unfallverhütung in Kindertageseinrichtungen

Hier steht sich nichts im Weg - Es geht beides!

Anforderungen unterschiedlicher Institutionen machen es den Trägerinnen und Trägern sowie Leitungen von Kindertageseinrichtungen nicht immer einfach, zu erkennen, welche Maßnahmen wie zu erfüllen sind.

In diesem Informationsblatt stellen wir den Blick der Unfallkasse Rheinland-Pfalz dar, wie widersprüchliche Situationen gelöst werden könnten. In jedem Fall sollten die Maßnahmen im Vorfeld mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der örtlichen Feuerwehr abgestimmt werden.

In Kitas müssen im Notfall alle Kinder umgehend und unter Aufsicht aus dem Gebäude geführt werden können. Daher ist das Abschließen von Türen im Verlauf von Rettungswegen unzulässig, da diese Türen im Notfall ohne Hilfsmittel zu öffnen sein müssen. So geht z. B. beim Hantieren mit einem Schlüssel wertvolle Zeit verloren.

Demgegenüber steht die Forderung, dass Kinder nicht unbemerkt die Einrichtung in den öffentlichen Verkehrsraum verlassen bzw. Fremde die Einrichtung nicht unbeobachtet betreten können. Wie müssen Eingangstüren bzw. Notausgangstüren in Kindertageseinrichtungen gesichert sein? Müssen sie von Kindern selbstständig zu öffnen sein?

Eingangstüren bzw. Notausgangstüren einer Kita, die unmittelbar in den öffentlichen Verkehrsraum führen, müssen so gesichert sein, dass sie zwar jederzeit von Erwachsenen, nicht jedoch von Kindern geöffnet werden können. Dadurch wird gewährleistet, dass Kinder nicht unbeobachtet bzw. unbeaufsichtigt das Kita-Gebäude verlassen können, z. B. in den öffentlichen Verkehrsraum.

Im Flucht- oder Gefahrenfall muss eine Evakuierung schnell und kontrolliert durchgeführt werden können. Türen im Verlauf von Fluchtwegen können hierzu mit zugelassenen Notausgangssystemen gesichert werden.

Wie in der DGUV-Regel 102-602 "Branche Kindertageseinrichtung" beschrieben, eignen sich dazu beispielweise

 Türgriffe außerhalb der Reichweite von Kindern (Höhe mindestens 1,70 Meter)



 Panikschlösser nach dem Türwächterprinzip mit Signalgeber (siehe Bild 1). Das Signal muss in den Betreuungsräumen zu hören sein, um schnell eingreifen zu können.



Bild 1: Notausgangstür mit Alarmsicherung

 Elektrische Verriegelungen, die von Kindern nicht selbst betätigt werden können (z. B. Betätigungsschalter außerhalb der Reichweite von Kindern). Dabei ist zu beachten, dass im Gefahrenfall, z. B. bei Stromausfall, die Tür ohne weitere Hilfsmittel zu öffnen ist.



Elektrische Türsicherung

 Notausgangstüren mit einem Türriegel außerhalb der Reichweite von Kindern – ggf. besonders gekennzeichnet.

Von rein organisatorischen Lösungen zur Vermeidung des unerlaubten Verlassens der Einrichtung raten wir ab.

Bitte informieren Sie die Erziehungsberechtigten über Ihr Sicherungssystem und erklären Sie dessen Handhabung.

Wir empfehlen, die Eingangstür mit einem **Obertürschließer** auszustatten, um technisch sicherzustellen, dass die Tür selbsttätig schließt.

Wenn kein automatischer Schließmechanismus vorhanden ist: Sensibilisieren Sie bitte die Eltern regelmäßig, die Zugangstüren und Tore zu schließen, z. B. bei Elternabenden und über Elternbriefe.

Um den Eingangsbereich in "publikumsintensiven" Zeiten, also insbesondere in der Bring- und Abholphase, zusätzlich zu sichern, kann das Einrichten einer Rezeption bzw. eines Empfangs hilfreich sein. Die Rezeption im Eingangsbereich trägt dazu bei, dass Kinder in dieser Zeit nicht unbemerkt die Einrichtung verlassen können.



Darf eine Rettungstreppe ein Zugangstor haben, das den direkten Zugang zur Treppe verhindert oder erschwert?

Ja, sofern die Treppe weiterhin für die Personenrettung (Selbst- und Fremdrettung) sowie als Brandangriffsweg für die Feuerwehr jederzeit nutzbar ist.

Mit Blick auf die Aufsichtsführung kann ein Zugangstor eine Erleichterung darstellen.

Ist eine Rettungsrutsche als Nebenfluchtweg denkbar?

Es ist denkbar, eine Rettungsrutsche als Nebenfluchtweg zu installieren.

Wie sieht die Unfallkasse Rheinland-Pfalz das Anleitern als Nebenfluchtweg?

Wir stehen dem Anleitern grundsätzlich kritisch gegenüber.

Wie sollten Brandschutztüren in Kindertageseinrichtungen konzipiert sein?

Brandschutztüren sind von Kindern, vor allem von Kleinkindern, kaum zu bewegen und schwer zu bedienen. Eine Erleichterung stellen Türen mit sogenannten Freilauftürschließern dar, die es ermöglichen, die Türen trotz ihres Gewichts leicht zu bewegen.

Ist im Kitaalltag die Offenhaltung der Brandschutztüren erforderlich, besteht die Möglichkeit, diese mit Feststelleinrichtungen, die über einen Rauchmelder gesteuert sind, auszustatten. Eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) ist hier zwingend erforderlich.



Offenhaltung der Brandschutztüren

Die Nachrüstung eines Klemmschutzes an einer Brandschutztür ist mit dem jeweiligen Türhersteller vorher abzuklären.



Welche Brandschutz-Kenntnisse braucht das Kita-Personal? Wer ist wie und wann zu unterweisen?

Die Beschäftigten in der Kita müssen ein Bewusstsein für das Thema Brandentstehung und Rettungswege haben. Sie sollten aufmerksam sein, wenn Sie durch ihre Einrichtung gehen, und darauf achten, dass Fluchtwege nicht durch Kinderwagen, Mobiliar oder sonstige Gegenstände eingeengt, zugestellt oder versperrt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Gegenstände, die die Ausbreitung eines Brands fördern können, z. B. Kleidung oder Mobiliar (sogenannte Brandlasten) insbesondere im Bereich der Flucht- und Rettungswege, vermieden werden.

Es muss sichergestellt sein, dass sich Beschäftige und Kinder im Brandfall richtig verhalten. Dazu ist es wichtig, Verhaltensregeln für den Brandfall aufzustellen und diese sowohl allen Beschäftigten als auch den Kindern in der Einrichtung bekannt zu machen bzw. sie im richtigen Verhalten im Notfall zu unterweisen.

Die Unterweisung muss für die Beschäftigten mindestens einmal jährlich erfolgen und dokumentiert werden. Bei Kindern ist dies anlassbezogen und kindgerecht erforderlich. Auch hier ist eine Dokumentation, z. B. im Gruppentagebuch, empfehlenswert.

Grundlage der Unterweisung sollte die vom jeweiligen Träger erstellte Brandschutzordnung nach DIN 14096 (Teile A, B und C) sein. Unterstützen kann Sie der Brandschutzbeauftragte des Trägers.

Sind in Kindertageseinrichtungen Evakuierungsübungen erforderlich?

Um zu prüfen, ob die theoretischen Überlegungen der Brandschutzordnung in der Praxis auch funktionieren und die Inhalte der Unterweisung verstanden wurden, sind mindestens einmal im Jahr, besser halbjährlich, Evakuierungsübungen durchzuführen.

Dabei ist aus allen Räumen einer Kindertageseinrichtung das schnelle Verlassen des Gebäudes und das Aufsuchen der Sammelstelle zu üben. Üben Sie auch die Nutzung der Nebenfluchtwege und üben Sie zu unterschiedlichen Tages- und Jahreszeiten! Grundlage sind auch hier die Brandschutzordnung sowie ggf. der Flucht- und Rettungswegeplan.

Bei der Übung ist die Praxistauglichkeit zu überprüfen. Festgestellte Probleme müssen anschließend reflektiert und abgestellt werden. Beispiele hierfür sind eine ungünstige Lage der Sammelstelle oder fehlende Auf- und Abstiegshilfen auf Fluchtwegen. Bei der



Reflexion sollte auch das weitere Vorgehen nach einer Evakuierung bedacht werden: Kann die Sammelstelle gefahrlos verlassen werden? Gibt es mögliche Notunterkünfte in der Nähe?

Müssen in der Kita Brandschutzhelferinnen bzw. Brandschutzhelfer benannt werden?

Brandschutzhelfende wissen im Notfall, welche Maßnahmen zur Brandbekämpfung erforderlich sind, und sind anderen Personen beim Verlassen des Gebäudes behilflich.

Die benötigte Anzahl an Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfern orientiert sich an der entsprechenden Gefährdungsbeurteilung. In Kindertageseinrichtungen ist die Bestellung einer brandschutzhelfenden Person pro Kindergruppe sinnvoll. Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung müssen die örtlichen Gegebenheiten der Kita berücksichtigt werden, z. B. neben der Anzahl der Beschäftigten auch die Anwesenheit der Kinder.

Deshalb sollte im Idealfall das gesamte pädagogische Personal ausgebildet werden.

Alternativ zur Ausbildung zum Brandschutzhelfenden ist aus Sicht der Unfallkasse Rheinland-Pfalz in Kindertageseinrichtungen auch folgende Vorgehensweise möglich:

- regelmäßige Unterweisung des Personals zum Thema Brandschutz
- Durchführung regelmäßiger Evakuierungsübungen, die mindestens einmal pro Jahr, besser zweimal pro Jahr, durchgeführt werden müssen
- eine Übung mit dem Feuerlöscher für das gesamte Personal, die in regelmäßigen Abständen (alle zwei bis fünf Jahre) wiederholt werden muss

Info-Box:

- DGUV Regel 102-602 "Branche Kindertageseinrichtungen"
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) § 5:
 "Beurteilung der Arbeitsbedingungen"
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.2 Maßnahmen gegen Brände (7.3 Brandschutzhelfer)
- DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" (PDF-Datei)

Haben Sie Fragen?

Die Mitarbeitenden des Fachbereichs Bildungseinrichtungen der Unfallkasse Rheinland-Pfalz helfen Ihnen gerne weiter:

Telefon: 0 26 32 / 9 60-16 20

E-Mail: bildungseinrichtungen@ukrlp.de